

Baustellen- und Montageordnung Solvay Standort Freiburg

1. Allgemeine Information

Die nachfolgende Arbeitsordnung ist Bestandteil des Auftrages, den wir Ihrer Firma erteilt haben.

Ein reibungsloser Betriebsablauf ist wesentliche Voraussetzung für das Erreichen unserer Ziele.

Da Sie nun als Baustellen- oder Montagepersonal für eine gewisse Zeit unserem Betrieb angehören werden, erwarten wir von Ihnen, dass Sie mithelfen, unsere Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über die gültigen Vorschriften und jeweiligen Betriebszustände, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

Gemäß der DGUV Vorschrift 1 § 5 ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser UVV und den für ihn sonst geltenden UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Monteure für die Arbeiten entsprechend ausgebildet sind und die notwendigen Erfahrungen sowie erforderlichen Prüfungen besitzen.

Wir behalten uns das Recht vor, aus schwerwiegenden fachlichen, terminlichen oder disziplinarischen Gründen in der Zusammensetzung der Montagegruppen Änderungen zu verlangen.

Vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten haben sich der Montageleiter bzw. die Monteure beim Projektleiter oder Baustellenbetreuer an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch, wenn längere Unterbrechungen bei den Arbeiten eintreten.

Die Arbeiten sind unter der Leitung eines vom Auftragnehmer zu stellenden verantwortlichen Montageleiters auszuführen.

Dieser hat mindestens 50 % der Arbeitszeit und pro Anwesenheitstag mindestens 4 Stunden auf der Baustelle anwesend zu sein. Während seiner Abwesenheit ist ein anderer Mitarbeiter des Auftragnehmers mit der Stellvertretung und verantwortlichen Montageleitung zu beauftragen.

Die Namen des verantwortlichen Montageleiters und seines Stellvertreters sind uns vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

Der Montageleiter und sein Stellvertreter müssen über die nötige Sachkunde und Erfahrung für die zu leistenden Arbeiten verfügen.

2. Ausführung der Arbeiten

Der Auftragnehmer ist für die gewissenhafte und fachmännische Ausführung der Arbeiten sowie für die einwandfreie Qualität und Funktion seiner Lieferung verantwortlich und haftet dafür.

Beabsichtigt der Auftragnehmer die Einschaltung von Subunternehmern, so ist uns dies vorher unter Angabe der in Aussicht genommenen Firmen mitzuteilen.

Wir behalten uns vor, entweder generell die Einschaltung von Subunternehmern oder einzelne der in Aussicht genommenen Firmen abzulehnen.

Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die eine allgemeine Sicherheitsunterweisung gemäß <https://solvay-cmm.uweb2000.de/cmm/> erfolgreich abgeschlossen haben. Eine zusätzliche Unterweisung für jede Baustelle wird vom jeweiligen Ansprechpartner durchgeführt.

Vor Arbeitsbeginn ist immer eine schriftliche Arbeitsfreigabe einzuholen.

Die Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen bilden die Grundlage für das Bearbeiten der entsprechenden Arbeitsfreigabe.

Alle Arbeiten müssen durch den jeweiligen Betrieb schriftlich freigegeben werden.

Die Arbeiten müssen im Einvernehmen mit unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer so organisiert werden, dass sie die Produktion laufender Anlagen nicht behindern und eine termingerechte Zusammenarbeit mit anderen Montagegruppen gegeben ist.

Arbeiten mehrere Auftragnehmer auf der gleichen Arbeitsstelle, so ist zusammen mit unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer eine Koordinierung der Arbeiten herbeizuführen, durch die verhindert wird, dass die Mitarbeiter der verschiedenen Auftragnehmer sich gegenseitig behindern oder gefährden.

Der Auftragnehmer hat besondere Gefahren, die sich aus den eigenen Gefährdungsbeurteilungen ergeben, unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer und den an der gleichen Arbeitsstelle arbeitenden anderen Auftragnehmern anzugeben und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesen und unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer abzusprechen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme die Verwendung von Gefahrstoffen anzuzeigen. Dazu muss er für jeden geplanten Gefahrstoff die Einsatzmengen, die benötigt werden, eine Betriebsanweisung und ein gültiges Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Sollte eine Gefährdung auch für unbeteiligte Dritte oder die Umwelt vorliegen muss eine Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

Die Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten alle in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Der Montageleiter hat das Personal des Auftragnehmers und eventuell von uns beigestelltes Personal zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften anzuhalten.

Alle für die Bauausführung bzw. Montagedurchführung verwendeten Geräte, Gerüste, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in der vorgeschriebenen Weise benutzt werden.

Auf dem gesamten Werksgelände besteht für alle Personen eine Tragepflicht für Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und lange Arbeitshosen.

Wenn es die Gefährdungsbeurteilung zulässt, kann der Projektleiter oder Baustellenbetreuer ganz oder teilweise von dieser Tragepflicht entbinden.

Außer unserem Projektleiter oder Baustellenbetreuer ist unser Sicherheitsingenieur berechtigt, den Auftragnehmer auf sicherheitstechnische Mängel bei der Bauausführung bzw. Montagedurchführung hinzuweisen und Fristen zur Mängelbehebung zu stellen.

Bei drohender Gefahr kann die Einstellung der laufenden Arbeiten von uns verlangt werden.

Auch den Anordnungen unserer anderen eingesetzten Sicherheitsorgane (Werkfeuerwehr, Werkschutz) ist im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer hat gegen jeden Schaden an Personen und Sachen entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Verluste und Schäden, sei es an Personen oder Sachen, die durch Unterlassungen oder Fehler in Verbindung mit seinem Verantwortungsbereich entstehen.

Baugruben, Deckendurchbrüche, Öffnungen, Bühnen und sonstige Gefahrenstellen sind vom Auftragnehmer sorgfältig abzusperren bzw. abzudecken und durch Warnschilder zu sichern.

Die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen und die Aufrechterhaltung der Vorkehrungen sind laufend zu kontrollieren. Insbesondere ist der einwandfreie Zustand der Sicherheitsvorkehrungen vor Arbeitsunterbrechungen und vor Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitspausen zu überprüfen.

Bei Arbeiten mit offener Flamme (Löten, Schweißen, Brennschneiden, usw.) hat der Auftragnehmer an der Arbeitsstelle Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl und Größe über die gesamte Dauer der Arbeit bereitzustellen.

Die Regelung über "Feuererlaubnisscheine" in unseren Betrieben ist Bestandteil dieser Baustellen- und Montageordnung.

Bei Spitz-, Grab- und Erdarbeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden ist vom Auftragnehmer mittels "Erlaubnisschein" beim Projektleiter oder Baustellenbetreuer die Genehmigung für den Beginn der Arbeiten einzuholen.

Sinngemäß das gleiche gilt für das Befahren von engen Räumen, Behältern, Silos und Tanks, für die immer eine "Befahrerlaubnis" einzuholen ist (BGR 117).

Zur Abwendung von betriebsspezifischen Unfallgefahren müssen sich vor Aufnahme von Neubau-, Umbau- und Montagearbeiten in Produktionsbetrieben, Laboratorien und Lagern die Mitarbeiter des Auftragnehmers täglich beim zuständigen Meister des Betriebes oder dessen Stellvertreter melden.

Bei Arbeitskolonnen genügt die Meldung des Aufsichtführenden dieser Kolonne.

Im ganzen Werksbereich bestehen grundsätzlich Alkohol-, Rauch- und Fotografier - Verbot.

In Montagebüro- und Aufenthaltsräumen kann Raucherlaubnis erteilt werden. Anträge hierzu sind an unseren Projektleiter oder Baustellenbetreuer zu richten. Die Raucherlaubnis gilt jeweils nur für den Raum, für den sie erteilt wurde und kann jederzeit widerrufen werden.

Bei einer Ortsveränderung der Büro- oder Aufenthaltsbaracken ist die Raucherlaubnis für den Raum gültig, für den sie erteilt wurde und kann jederzeit widerrufen werden.

Gemeinsam erstellt von HSE, FP-I, E